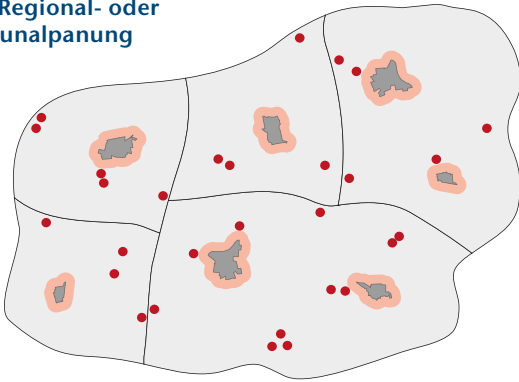


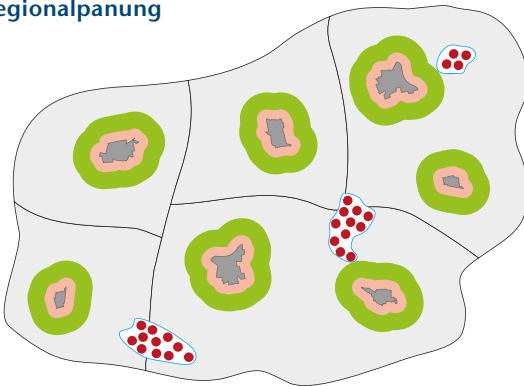
## Was passiert, wenn der ZGB nicht plant?

Was passieren würde, wenn der ZGB nicht für die gesamte Region planen würde, ist in der ersten Grafik dargestellt: Ohne Planung wären Windenergieanlagen grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig. Die Landkreise müssten die Anlagen genehmigen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Regionalplanungsträger (ZGB) kann – auf das gesamte Verbandsgebiet betrachtet – insgesamt vergleichsweise weniger Gebiete festlegen und die Anlagen dort konzentrieren, wo sie für die Menschen und die Landschaft am verträglichsten sind (zweite Grafik). Dadurch kann ein großer Teil des Verbandsgebietes von Windenergieanlagen freigehalten werden.

### Ohne Regional- oder Kommunalplanung



### Mit Regionalplanung



- Planungsraum mit Gemeindegrenzen
- Siedlungsfläche
- Schutzabstand nach BlmschG\*
- zusätzlicher Schutzabstand nach Windenergiekonzept ZGB
- Vorranggebiet für Windenergienutzung
- Windenergieanlage

\*: Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweckverband  
Großraum Braunschweig  
Frankfurter Straße 2  
38122 Braunschweig  
Tel: 0531/24262-0  
Fax: 0531/24262-42  
www.zgb.de  
zgb@zgb.de

Zukunft planen  
für die Region.



Zweckverband  
Großraum  
Braunschweig

www.zgb.de

Titelbild: © davis - Fotolia, alle anderen Fotos/Grafiken: © Zweckverband Großraum Braunschweig, 06.2016

# Windenergie- planung für die Region

Ein Interview mit Manuela Hahn  
Erste Verbandsrätin des ZGB



## Wie funktioniert das weitere Verfahren zur **Windenergieplanung**?

Dazu antwortet Manuela Hahn, Erste Verbandsrätin des ZGB. Am 17. März dieses Jahres hat die Verbandsversammlung des ZGB die zweite Offenlage des Windverfahrens (1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, kurz RROP) beschlossen. Seit dem 22. März stehen alle Unterlagen auf der Homepage des ZGB unter [www.zgb.de/wind](http://www.zgb.de/wind) für die Öffentlichkeit frei zugänglich zur Verfügung. Bis 20. Mai konnten Stellungnahmen dazu abgegeben werden.

### Wie viele Stellungnahmen sind in der zweiten Beteiligungsrunde eingegangen?

Inzwischen haben uns deutlich über tausend Stellungnahmen aus dem gesamten Verbandsgebiet erreicht.

### Was passiert jetzt mit den Stellungnahmen?

Der weitere Fortschritt des Windverfahrens hängt maßgeblich vom Umfang und den Inhalten der eingegangenen Stellungnahmen ab. Alle Stellungnahmen werden erneut in der Verwaltung ausgewertet. Daran schließt sich ein Erörterungstermin an, bei dem alle relevanten Argumente mündlich erörtert werden. Am Ende des Prozesses wird die ZGB-Verwaltung der Verbandsversammlung einen Planentwurf zum Satzungsbeschluss über die Gesamtplanung vorlegen.

### Wird das noch in diesem Jahr sein?

Wann dies der Fall ist, kann die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Wir sind bestrebt, das Verfahren schnellstmöglich, aber zugleich mit der größten Sorgfalt voranzutreiben. Nach Satzungsbeschluss wird der ZGB die Planung dem Amt für regionale Landesentwicklung zur Genehmigung vorlegen. Dieses muss innerhalb von drei Monaten über die Genehmigung entscheiden. Erst danach kann das RROP Rechtskraft entfalten.

### Bekommen alle Einwanderinnen und Einwander eine Antwort von der Verwaltung?

Bei Raumordnungsplänen gibt es keine gesetzlich geregelte Unterrichtungspflicht – wie dies beispielsweise bei Bauleitplanverfahren der Fall ist. Es entspricht gängiger Planungspraxis, dass die im Rahmen der notwendigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen am Ende des Verfahrens gesamtheitlich und damit einheitlich geprüft werden. Es geht also „nichts verloren“. Alle Stellungnahmen zur 1. und 2. Offenlage und die jeweiligen Abwägungen werden unter [www.zgb.de/wind](http://www.zgb.de/wind) veröffentlicht. Privatpersonen werden individuell informiert, wo sie ihre Unterlagen einsehen können. Daraus kann jede Einwanderin und jeder Einwander nachvollziehen, wie wir mit den Stellungnahmen im Einzelnen umgegangen sind. Das Gesamtdokument wird mehrere tausend Seiten umfassen.

### Einige Bürgerinnen und Bürger werfen dem ZGB vor, das Verfahren zu wenig transparent zu machen und die Betroffenen vor Ort nicht ausreichend zu informieren. Was sagen Sie dazu?

Im bisherigen Planverfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wurde die Öffentlichkeit umfangreich von Anfang an beteiligt und informiert. Beispielsweise haben in diesem Zusammenhang in den Jahren 2012 bis 2014 im Verbandsgebiet des ZGB insgesamt über 100 Bürgerveranstaltungen einschließlich der Vorträge in kommunalpolitischen Gremien stattgefunden. Diese von der Verbandsverwaltung initiierten Veranstaltungen dienten insbesondere dem

Zweck, die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über die Inhalte und die sehr komplexe Planungsmethodik zu informieren. Vor diesem Hintergrund ist der ZGB den wiederholt vorgebrachten Forderungen einer „klaren und transparenten Bürgerbeteiligung“ umfassend nachgekommen, und zwar in einem Maß, welches weit über die in dem förmlichen Planverfahren erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgeht.

### Plant der ZGB auch die einzelnen Windenergieanlagen?

Der ZGB legt keine Standorte für Windenergieanlagen fest, sondern lediglich Vorranggebiete, in denen es generell möglich ist, Windenergieanlagen zu errichten – bei gleichzeitigem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Verbandsgebiet.

### Wie sieht es bei Vorgaben für die Höhe von Windrädern aus?

Der ZGB selbst sieht keine Höhenbeschränkungen im RROP vor. Exakte Höhen und Standorte von Windenergieanlagen sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Die Gemeinde hat die Möglichkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit, Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen festzusetzen.

### Anwohner von geplanten Vorranggebieten sorgen sich um mögliche Lärmbelästigungen. Wie halten Sie es in Bezug darauf mit den Abständen?

Der rechtlich zwingend einzuhaltende Mindestabstand ergibt sich mittelbar aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieser „harte“ Abstand liegt bei ca. 400 m; nachzulesen im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen. Darüber hinaus hat sich der ZGB entschieden, diesen Abstand aus Vorsorgegründen einheitlich auf 1000 m auszuweiten. Andere Träger der Regionalplanung wie z.B. die Region Hannover halten 800 m für ausreichend. Der ZGB kommt nach wie vor seiner gesetzlichen Verpflichtung nach, Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen. Wissenschaftlich belastbare Langzeitstudien zum Thema, die eine Änderung der bestehenden rechtlichen Grundlagen und in Folge eine Änderung des Plankonzeptes bedingen würden, gibt es derzeit nicht.